

Zürich, 21. November 2012

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Januar 2012 reichte die FDP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2012/65, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Änderung von F1 Abs. 5 Satz 5 des kommunalen Verkehrsplanes der Stadt Zürich vom 1. Oktober 2003 mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

„Besucher- und kundenorientierte Parkplätze auf öffentlichem Grund, die sich unmittelbar vor Gewerbeliegenschaften oder Ladengeschäften oder in einem Umkreis von 25 Metern zu diesen befinden, dürfen nur aufgehoben werden, wenn sie wieder im Umkreis von maximal 25 Meter und für Personen mit Gehbehinderung gut erreichbar, neu erstellt werden. Bei der Aufhebung von anderen Parkplätzen sind die Bedürfnisse des Gewerbes und der Ladengeschäfte hinsichtlich einer funktionierenden Quartiersversorgung sowie der Besucherinnen und Besucher angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die heutige Fassung des kommunalen Verkehrsplans sieht vor, dass im übrigen Gebiet der Stadt (gemeint sind städtische Gebiete ohne City und citynahe Gebiete) bestehende Parkplätze abgebaut und nach Möglichkeit in Quartierparkhäuser verschoben werden. Bei diesem Abbau sind die Bedürfnisse des Gewerbes und der Ladengeschäfte zu berücksichtigen.

Die Erfahrung zeigt nun aber, dass in den Quartierzentren und entlang von Hauptverkehrsachsen immer wie mehr Parkplätze zum Verschwinden gebracht werden, ohne dass für sie ein Ersatz in Quartierparkhäusern geschaffen wird. Bei diesem Abbau wird zudem selten bis gar nie auf die Bedürfnisse des Gewerbes und der Ladengeschäfte Rücksicht genommen. Für viele Gewerbetreibende (z. Bsp. für eine Bäckerei) sind jedoch Parkplätze, die sich direkt vor dem Ladenlokal befinden, von existentieller Bedeutung. Verschwinden die Parkplätze, so bleiben regelmässig auch die Kunden aus. Der Abbau von Parkplätzen trägt wesentlich zum „Lädelisterven“ in den Quartieren bei.

Doch nicht nur die Gewerbetreibenden leiden unter den verschwindenden Parkplätzen, sondern auch jene Kunden, die bei ihren Besorgungen auf ein Auto angewiesen sind (z. Bsp. auf Grund einer Gehbehinderung).

Die heutige Regelung verpflichtet die Stadt zwar dazu, auf die Bedürfnisse des Gewerbes und der Ladengeschäfte, der funktionierenden Quartiersversorgung und der Besucherinnen und Besucher Rücksicht zu nehmen. Sie ist jedoch zu wenig griffig formuliert und ist deswegen bis heute toter Buchstabe geblieben.

Dem will nun diese Motion Abhilfe verschaffen, indem sie explizit verlangt, dass Parkplätze, die sich unmittelbar vor einer Gewerbeliegenschaft oder einem Ladengeschäft befinden und vor allem den Kunden und Besuchern dieser Geschäfte dienen, nur aufgehoben werden dürfen, wenn in nächster Umgebung ein realer Ersatz geschaffen wird.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Die Gesamtzahl der öffentlich zugänglichen Parkplätze in der Stadt Zürich ist in den letzten Jahren nicht gesunken, es hat aber eine Verlagerung der oberirdischen Parkplätze in Park-

häuser stattgefunden. Ein Abbau oberirdischer Parkplätze erfolgt nur, wenn andere wichtige Bedürfnisse an den Strassenraum sonst keinen Platz finden. Um den Fussverkehr und den wachsenden Veloverkehr abzuwickeln, die Qualität des öffentlichen Verkehrs aufrecht zu erhalten und die Sicherheit zu gewährleisten, ist ein Abbau oberirdischer Parkplätze manchmal unerlässlich. Der Platzverbrauch einer Person, die im Auto unterwegs ist, ist um ein Vielfaches höher als wenn sie sich zu Fuss, mit dem Velo oder dem öffentlichen Verkehr bewegt. Bei engen Platzverhältnissen muss dieser Tatsache bei der Aufteilung des Strassenraums Rechnung getragen werden.

Das in der Motion geforderte Maximum von 25 m zur Kompensation von aufgehobenen Parkplätzen ist zu knapp bemessen. Häufig finden sich schon heute bei vielen Geschäften in der genannten Distanz keine Parkplätze für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher. Bereits die gegenüberliegende Strassenseite kann weiter als 25 m entfernt sein. Veränderungen im Strassenraum, die die Aufhebung von Parkplätzen zur Folge haben, beschränken sich selten nur auf punktuelle Eingriffe, sondern erstrecken sich in der Regel über die gesamte Länge eines Strassenabschnitts. Dementsprechend ist oftmals im gesamten betroffenen Strassenabschnitt kein Raum für Ersatzparkplätze vorhanden. In solchen Fällen werden Ersatzparkplätze auch in der weiteren Umgebung gesucht.

Der Stadtrat ist sich bewusst, wie wichtig die Gewerbetreibenden in den Quartieren sind. Er setzt sich deshalb seit langem dafür ein, dass die Quartierzentren aufgewertet und für die in Fussdistanz lebende Quartierbevölkerung attraktiver werden. Wo immer möglich, werden dabei auch die Bedürfnisse nach Autoabstellplätzen und Güterumschlagplätzen in der Nähe von Ladengeschäften berücksichtigt. Bei grösseren Umbauten werden die Bevölkerung und weitere betroffene Kreise schon früh in die Planung mit einbezogen. Soweit die Parkplatzsituation im Rahmen eines Strassenbauprojekts verändert wird, haben alle Interessierten die Möglichkeit, im Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz mitzureden und Einfluss zu nehmen. Die Stadt hat die Pflicht, auf Einwände und Lösungsvorschläge einzugehen. Ein Abbau von Parkplätzen vor Gewerbeliegenschaften und Ladengeschäften erfolgt nur dann, wenn die Situation insgesamt deutlich verbessert werden kann oder wenn damit Vorgaben aus der Richtplanung umgesetzt werden können.

Es gilt aber auch festzuhalten, dass prinzipiell kein Anspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Raum besteht. In der Parkplatzverordnung ist festgehalten, dass Parkplätze grundsätzlich auf privatem Grund zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies gilt auch für Parkplätze für Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher.

Aus diesen Gründen ist die in der Motion geforderte Ersatzpflicht grundsätzlich nicht sinnvoll. Sie geht zulasten der Interessen anderer Verkehrsteilnehmender und schränkt die Möglichkeiten für die funktionale und gestalterische Optimierung in der Projektierung zu stark ein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti